

Öffentliche Bekanntmachung Detail

11.12.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs.2 und 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S.318), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 08.12.2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung) vom 01.07.2018 (i.d.F. vom 26.06.2019)

Artikel 1

1. Der nach § 1 Absatz (1) neu einzufügende Absatz (2) erhält folgende Fassung:

"(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die in § 1 Absatz (1) Buchstaben a) bis d) genannten Sitzungen besteht auch dann, wenn diese in Form von Telefon- und/oder Videokonferenzen stattfinden."

2. Der bisherige § 1 Absatz (2) wird zu § 1 Absatz (3).

3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Veranstaltungen nach Maßgabe des § 1 (2) stattfinden."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 20.03.2020 in Kraft.

Groß-Gerau, den 09.12.2020

Matthes
Vorstandsvorsitzender